



Merkblatt: Grundsätze der Früherkennung und Prävention

Ausgangslage

Gemäss Anhang 2 Abs. 2 der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen vom 18. Dezember 2007 (KBV, SG 832.720) sind die Tätigkeiten des Grundbedarfs nach den Grundsätzen der Früherkennung und Prävention zu erbringen. Das Personal wird entsprechend geschult.

Grundsätze der Früherkennung

Veränderungen des Allgemeinzustandes der Kundin oder des Kunden werden durch die leistungserbringende Person erkannt, und es wird adäquat reagiert (mindestens Meldung an pflegfachverantwortliche Person). Die leistungserbringende Person kennt den Dienstweg. Neuauftretende Symptome werden erkannt, z.B. vermehrt auftretende Vergesslichkeit, eingeschränkte Hör- oder Sehfähigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten (bspw. das Aufbewahren von Kleidern im Külschrank anstelle im Schrank, Wahnvorstellungen wie das Sehen von nicht sichtbaren Tieren oder ein nicht stattgefundenen Diebstahl, nicht angerührtes Essen vom Vortag oder plötzlich auftretendes aggressives Verhalten), und die Beobachtungen werden an fachverantwortliche Personen weitergeleitet.

Bei Berichten der Kundschaft über z.B. Schmerzen oder Unwohlsein wird gezielt nachgefragt.

Grundsätze der Prävention

Die leistungserbringende Person kann gesundheitsschädigende Faktoren erkennen und ausschliessen (z.B. Beseitigung des Teppichs als Stolperfalle, Versorgen des Geschirrs in angepasster Reichweite, Achtung auf wetterangepasste Kleidung, Tragen des Notfallknopfs am Handgelenk, Einschalten der Hörgeräte).

Beim Feststellen, dass die Kundschaft zu Hause überfordert ist, bzw. dass ein Verbleib zu Hause langfristig unmöglich ist, wird rechtzeitig interveniert, bzw. an die fachverantwortliche Person berichtet, welche die notwendigen weiteren Schritte einleitet.

Anforderungen

- Deutschkenntnisse erforderlich
- regelmässige Schulungen des Personals in den Bereichen Früherkennung, Prävention sowie Kommunikation (mindestens 1x jährlich in den einzelnen Themen)
- empfohlen wird, dass Leistungen mindestens durch SRK-Pflegehilfen ausgeführt werden (Grundkenntnisse vorhanden)

Stand: 14. September 2020